

Corel Academic Site License EMEA

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen dieser Academic Site License stellen die vollständige rechtliche Vereinbarung bezüglich Ihrer Nutzung der Software von COREL oder der Software eines Tochterunternehmens zwischen Ihnen und der Corel Corporation, einschließlich ihrer Tochter- und Partnerunternehmen sowie Zulieferern, die in unserem Auftrag handeln (gemeinsam als „COREL“, „uns“, „wir“ oder „unser“ bezeichnet), dar. COREL umfasst WinZip Computing S. L., das sich separat im Eigentum von COREL befindet. Sofern Sie keine andere schriftliche Vereinbarung mit COREL bezüglich dieser Software getroffen haben, unterliegt Ihre Nutzung dieser Software diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Endbenutzerlizenz des jeweiligen erworbenen Softwareprodukts.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Verwendungszweck. COREL hat das Programm Corel Academic Site License („das Programm“) eingerichtet, um bestimmten Endanwendern eine kostengünstige, flexible Lizenz für die Softwareprodukte von COREL bereitzustellen. Diese Vereinbarung beschreibt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, unter denen die Lizenznehmer am Programm teilnehmen und die im Rahmen des Programms erworbene Software nutzen dürfen. Am Programm teilnehmen dürfen nur bestimmte berechnete Einrichtungen. Eine Liste dieser berechtigten Einrichtungen ist auf Anfrage von COREL erhältlich. Lizenznehmer dürfen Lizenzen, Medien und Dokumentationen für die Software direkt von einem Vertriebspartner für Bildungseinrichtungen erwerben. Die Nutzung aller im Rahmen des Programms erworbenen Lizenzen, Medien und Dokumentationen unterliegt den Allgemeinen Geschäftsbedingungen dieser Vereinbarung.

2. Definitionen. Die Definitionen der hierin verwendeten und nicht anderweitig definierten Begriffe finden sich in Anhang „A“ dieser Vereinbarung.

3. Lizenzwerb. Keine der Bestimmungen dieser Vereinbarung stellt ein Angebot zum Verkauf einer Softwarelizenz oder anderer Lizenzen an den Lizenznehmer dar. Der Lizenznehmer erwirbt die Softwarelizenz von COREL oder einem Vertriebspartner für Bildungseinrichtungen und entrichtet den entsprechenden Softwarepreis an COREL oder den entsprechenden Preis des Vertriebspartners an den Vertriebspartner.

4. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lizenzen

4.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lizenzen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche durch den Lizenznehmer im Rahmen dieser Vereinbarung von COREL oder einem Vertriebspartner für Bildungseinrichtungen erworbenen Softwarelizenzen oder anderen Lizenzen. Jegliche im Rahmen dieser Vereinbarung erworbene und von COREL gewährte Softwarelizenz oder andere Lizenz unterliegt der Zustimmung des Lizenznehmers zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der fortwährenden Einhaltung selbiger durch den Lizenznehmer. Der Lizenznehmer stimmt diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Unterzeichnung einer Corel Academic Site License-Vereinbarung, die auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist, durch schriftliche Bestätigung oder durch den Erhalt oder die Bezahlung von Produkten oder Services von COREL oder durch eine andere Methode, einschließlich der Entgegennahme der gelieferten Software, zu. In jedem Fall wird von der Zustimmung des Lizenznehmers zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgegangen, wenn der Lizenznehmer diese nicht ausdrücklich schriftlich innerhalb von zehn (10) Tagen ab Erhalt des Lizenzzettifikats durch den Lizenznehmer ablehnt. Die Vereinbarung zwischen COREL und dem Lizenznehmer auf Grundlage einer derartigen Zustimmung wird hierin nachfolgend als „Vereinbarung“ bezeichnet. Die Vereinbarung, welche diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen umfasst, ersetzt sämtliche zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen in Bestellungen oder anderen Dokumenten und derartige abweichende Bedingungen werden hiermit ausdrücklich abgelehnt und als nicht verbindlich für COREL erklärt. Der Lizenznehmer stimmt hiermit zu, dass, sollte COREL es versäumen, derartigen durch den Lizenznehmer übermittelten Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen, dies weder eine Zustimmung zu diesen Bedingungen durch COREL noch eine Verzichtserklärung oder Zustimmung zu Änderungen bezüglich der hierin festgelegten Bedingungen durch COREL darstellt. Sollte es einen Widerspruch zwischen der Endbenutzerlizenzvereinbarung der Software und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geben, so haben diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang.

4.2 Änderungen. COREL behält sich ausdrücklich das Recht zur gelegentlichen Änderung der Softwarepreise vor und jede durch einen Lizenznehmer zu leistende Zahlung wird entsprechend den zu dem jeweiligen Zeitpunkt gültigen Preisen berechnet. COREL behält sich außerdem ausdrücklich das Recht zur gelegentlichen Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ohne vorherige Ankündigung vor.

5. Lizenzgewährung

Softwarelizenz. Vorbehaltlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Endbenutzerlizenzvereinbarung sowie der fortwährenden Einhaltung selbiger durch den Lizenznehmer, gewährt COREL dem Lizenznehmer hiermit das folgende nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zur:

- i) Installation der durch den Lizenznehmer erworbenen Software (Nachweis durch das Lizenzzettifikat);
- ii) Nutzung der durch den Lizenznehmer erworbenen Software (Nachweis durch das Lizenzzettifikat) unter der Voraussetzung, dass die Nutzung nur durch autorisierte Benutzer erfolgt;
- iii) Nutzung zu Hause jeder Kopie der Software für Lehrkräfte berechtigter Einrichtungen, vorausgesetzt, dass diese Nutzung sich auf autorisierte Benutzer beschränkt und ausschließlich im Zusammenhang mit der Unterrichtsvor- und -nachbereitung (beispielsweise Planung der Lehrstunden, Vorbereitung der Unterrichtsmaterialien usw.) oder anderen Zwecken bezüglich oder zugunsten der berechtigten Einrichtung steht, und ausgenommen der Nutzung zu Hause in China, Indien, Vietnam und Indonesien;
- iv) Erstellung einer Sicherungskopie der Software zur Unterstützung eines jeden autorisierten Benutzers der im Rahmen dieser Vereinbarung für mehrere Plattformen und mehrere Sprachen lizenzierten Software;
- v) Weitergabe einer (1) Kopie der Dokumentation an jeden autorisierten Benutzer.

6. Eigentümerschaft. Mit Ausnahme der an den Lizenznehmer gewährten eingeschränkten Softwarelizenz wird dem Lizenznehmer kein Anrecht oder Eigentumsrecht oder sonstiges Schutzrecht für die Software übertragen.

7. Upgrades & Unterstützung

7.1 Upgrades. Während der Gültigkeit dieser Vereinbarung und vorbehaltlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der fortwährenden Einhaltung selbiger durch den Lizenznehmer besitzt der Lizenznehmer das Recht: (i) zum Erhalt aller Upgrades der Software von COREL und (ii) zur Installation von Kopien derartiger Upgrades als Ersatz für die Kopien vorheriger Versionen der Software.

7.2 Einschränkung. Upgrades erfordern unter Umständen, dass der Lizenznehmer und seine autorisierten Benutzer zusätzlichen oder anderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen als den in dieser Vereinbarung getroffenen zustimmen. Der Lizenznehmer stimmt zu, derartige Upgrades, einschließlich allen zusätzlichen oder abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, an seine autorisierten Benutzer zu verteilen. Falls der Lizenznehmer den Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Upgrade-Lizenz nicht zustimmt, darf COREL innerhalb von fünf (5) Werktagen ab einer entsprechenden Mitteilung diese Vereinbarung kündigen. Falls COREL keine zusätzlichen Lizenzbedingungen für ein Upgrade bereitstellt, so gelten die Lizenzbedingungen der Software ebenfalls für das entsprechende Upgrade.

7.3 Unterstützung für Bildungseinrichtungen. Mit jeder Lizenz für Bildungseinrichtungen erhält der Lizenznehmer das Recht auf kostenfreie Unterstützung per Telefon oder E-Mail für einen festgelegten Vertreter des Kunden. COREL kann nach eigenem Ermessen und vorbehaltlich der schriftlichen Zustimmung durch den Lizenznehmer weitere festgelegte Vertreter des Kunden per Telefon und/oder E-Mail unterstützen; für diese Unterstützung können zusätzliche Kosten entstehen. Es können weitere Personen bestimmt werden, die elektronische Unterstützung erhalten (d. h. über die Wissensdatenbank und weitere Online-Ressourcen). COREL beantwortet Anfragen an den technischen Support ausschließlich mit angemessenem Aufwand und kann möglicherweise nicht alle Probleme oder Anfragen klären. COREL bietet nur dann für die Software Unterstützung, wenn diese sachgemäß und mit dafür vorgesehener Hardware sowie passenden Komponenten und Betriebssystemen genutzt wird. COREL behält sich das Recht zur Änderung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Support-Angebot ohne vorherige Ankündigung vor.

8. Aktualisierungen

8.1 Aktualisierungen. COREL entwickelt, ausschließlich nach eigenem Ermessen, möglicherweise eine oder mehrere Fehlerkorrekturen, Upgrades, Verbesserungen, Ersatzversionen oder sonstige Updates für die Software (gemeinsam als „**Aktualisierungen**“ bezeichnet) und kann diese dem Lizenznehmer kostenfrei zur Verfügung stellen. Derartige Aktualisierungen erfordern unter Umständen, dass der Lizenznehmer und seine autorisierten Benutzer zusätzlichen oder anderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen als den in dieser Vereinbarung getroffenen zustimmen. Der Lizenznehmer stimmt zu, derartige Aktualisierungen, einschließlich allen zusätzlichen oder abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, an seine autorisierten Benutzer zu verteilen. Falls der Lizenznehmer den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Lizenz einer Aktualisierung nicht zustimmt, darf COREL innerhalb von fünf (5) Werktagen ab einer entsprechenden Mitteilung diese Vereinbarung kündigen. Falls COREL keine zusätzlichen Lizenzbedingungen für eine Aktualisierung bereitstellt, so gelten die Lizenzbedingungen der Software ebenfalls für die entsprechende Aktualisierung.

8.2 Obligatorische Aktualisierungen. Falls COREL dem Lizenznehmer eine Aktualisierung bereitstellt, um eine potenzielle oder tatsächliche Sicherheitslücke in der Software zu beheben, um Technologien zu ersetzen, die möglicherweise die Urheberrechte Dritter verletzen, oder um einem anderen ähnlich wichtigen Grund für COREL Rechnung zu tragen (derartige Updates werden nachfolgend als „**obligatorische Aktualisierungen**“ bezeichnet), so stimmt der Lizenznehmer zu, die Nutzung von Software, die nicht mit den obligatorischen Aktualisierungen auf den neuen Stand gebracht wurde, unverzüglich und nicht später als zehn (10) Werktage nach Bereitstellung derartiger obligatorischer Aktualisierungen an den Lizenznehmer durch COREL einzustellen und alle autorisierten Benutzer aufzufordern, dies ebenfalls zu tun. Falls der Lizenznehmer es versäumt, diesen Vorgaben innerhalb der in Abschnitt 8.2 festgelegten Frist nachzukommen, darf COREL diese Vereinbarung nach Mitteilung an den Lizenznehmer mit sofortiger Wirkung kündigen.

9. Pflichten, Einschränkungen und Verantwortlichkeit des Lizenznehmers

9.1 Schutz. Der Lizenznehmer stimmt zu, die Software und Dokumentation mit angemessenen Maßnahmen vor der unerlaubten Vervielfältigung oder Nutzung zu schützen. Der Lizenznehmer darf die Software nicht zerlegen, dekompileieren oder nachbauen. In Fällen, in denen der Lizenznehmer gesetzlich berechtigt ist, die Software zu zerlegen oder zu dekompileieren, um erforderliche Informationen zu erlangen, damit die Interoperabilität mit anderen Programmen gewährleistet ist, stimmt der Lizenznehmer zu, dieses Recht nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn COREL es versäumt, innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Bitte um die nötigen Informationen entsprechend zu reagieren.

9.2 Einschränkungen. Sofern dies nicht ausdrücklich in dieser Vereinbarung anders genehmigt wurde, und mit Ausnahme der Bestimmungen in Abschnitt 5, darf der Lizenznehmer die Software nicht verleihen oder in einem Timesharing-Verhältnis nutzen und nicht unterlizenzieren, vervielfältigen, weiterverkaufen, übertragen, reproduzieren, ausstellen oder bearbeiten.

9.3 Verantwortlichkeit. Der Lizenznehmer übernimmt die volle Verantwortung für sämtliche Verstöße gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen dieser Vereinbarung und der Endbenutzerlizenzvereinbarung (EULA) durch autorisierte Benutzer.

9.4 Kontrollrechte. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, angemessene Aufzeichnungen zur Nutzung und Lizenzierung der Software gemäß dieser Vereinbarung zu führen und zwei (2) Jahre nach Kündigung oder Ablauf der Vereinbarung aufzubewahren. Auf schriftliche Anfrage von COREL hin ist der Lizenznehmer verpflichtet, innerhalb von sieben (7) Tagen ab dem Datum einer solchen Anfrage COREL eine durch einen autorisierten Angestellten oder Vertreter des Lizenznehmers unterschriebene Erklärung zu übermitteln, in welcher die aktuelle Nutzung der Software durch den Lizenznehmer aufgeführt ist. Während der Gültigkeitsdauer dieser Vereinbarung, jedoch nicht öfter als einmal innerhalb einer Frist von einem Jahr oder häufiger, falls COREL Grund zur Annahme hat, dass der Lizenznehmer den Lizenz- oder Meldebestimmungen dieser Vereinbarung nicht nachkommt, darf COREL auf eigene Kosten und frühestens achtundvierzig (48) Stunden nach vorheriger schriftlicher Ankündigung die Nutzung der Software durch den Lizenznehmer kontrollieren. Falls diese Kontrolle ergibt, dass der Lizenznehmer seine Nutzung der Software als zu niedrig angegeben hat, so ist der Lizenznehmer verpflichtet, unverzüglich von COREL oder einem Vertriebspartner für Bildungseinrichtungen eine ausreichende Zahl an Lizenzen zu erwerben, die der tatsächlichen Nutzung gerecht wird. Falls der Lizenznehmer seine Nutzung um mehr als fünf Prozent (5 %) zu niedrig angegeben oder die Nutzung durch nicht autorisierte Benutzer zugelassen hat, so ist der Lizenznehmer außerdem verpflichtet, die Kosten der Kontrolle in angemessenem Umfang zu übernehmen. Innerhalb von einem (1) Jahr ab Ablauf oder Kündigung dieser Vereinbarung ist der Lizenznehmer auf schriftliche Anfrage von COREL hin verpflichtet, COREL innerhalb von sieben (7) Tagen ab dem Datum einer solchen Anfrage eine durch einen autorisierten Angestellten oder Vertreter des Lizenznehmers unterschriebene Erklärung zu übermitteln, welche die Entfernung sämtlicher Kopien der Software von allen Computern, einschließlich Heimcomputern, durch den Lizenznehmer bestätigt. Falls COREL Grund zur Annahme hat, dass der Lizenznehmer die Entfernung der Software nicht ordnungsgemäß durchgeführt hat, darf COREL auf eigene Kosten und frühestens achtundvierzig (48) Stunden nach vorheriger schriftlicher Ankündigung die Nutzung der Software durch den Lizenznehmer kontrollieren. Falls diese Kontrolle ergibt, dass der Lizenznehmer die Software nicht vollständig von allen Computern entfernt hat, so ist der Lizenznehmer verpflichtet, unverzüglich von COREL oder einem Vertriebspartner für Bildungseinrichtungen eine ausreichende Zahl an Lizenzen zu erwerben, die der tatsächlichen Nutzung gerecht wird, und rückwirkend bis zu dem Datum, an dem die Software hätte entfernt werden müssen, die anfallenden Lizenzkosten zu entrichten. Falls festgestellt wird, dass der Lizenznehmer die Software nicht vollständig entfernt hat, so ist der Lizenznehmer außerdem verpflichtet, die Kosten der Kontrolle in angemessenem Umfang zu übernehmen.

9.5 Verfügbarkeit von Aktualisierungen und Upgrades. Keine Bestimmung dieser Vereinbarung stellt eine Garantie oder Zusage dar, dass Upgrades oder Aktualisierungen für ein Produkt hergestellt werden oder dass derartige Upgrades oder Aktualisierungen, sofern sie hergestellt wurden, für den kommerziellen Gebrauch bereitgestellt werden.

9.6 Vertraulichkeit. „**Vertrauliche Informationen**“ umfasst alle Informationen, Softwareprodukte, Prozesse und Materialien im Zusammenhang mit COREL, den Geschäftsaktivitäten von COREL und der Software von COREL, unabhängig vom Format. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, alle vertraulichen Informationen entsprechend vertraulich zu behandeln und derartige vertrauliche Informationen ausschließlich zur Ausübung seiner Rechte oder zur Erfüllung seiner Pflichten im Rahmen dieser Vereinbarung zu nutzen und derartige vertrauliche Informationen nicht an Dritte oder an Mitarbeiter des Lizenznehmers ohne Notwendigkeit der Kenntnis preiszugeben. Informationen, die ohne Zutun des Empfängers allgemein bekannt, verfügbar oder gemeinfrei sind, werden nicht als vertrauliche Informationen erachtet.

10. Gültigkeitsdauer und Kündigung

10.1 Gültigkeitsdauer. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt 10.3 wird die Gültigkeitsdauer dieser Vereinbarung durch die Vertragsparteien der Academic Site License-Vereinbarung festgelegt. Die Gültigkeitsdauer darf auf entweder ein (1) Jahr oder drei (3) Jahre festgelegt werden und beginnt mit dem Datum des Lizenzzertifikats („**Gültigkeitsdauer**“).

10.2 Verlängerung. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Abschnitt 10.3 kann diese Vereinbarung für weitere Zyklen von jeweils einem (1) Jahr oder drei (3) Jahren verlängert werden („**Gültigkeitsdauer der Verlängerung**“), wenn der Lizenznehmer vor Ablauf der Gültigkeitsdauer oder der Gültigkeitsdauer der Verlängerung von COREL oder einem Vertriebspartner für Bildungseinrichtungen zusätzliche Verlängerungszyklen erwirbt. Diese Vereinbarung darf für nachfolgende Zyklen von drei (3) Jahren nur dann zum gültigen vergünstigten Preis verlängert werden, wenn das Angebot zur Verlängerung innerhalb von sieben (7) Kalendertagen ab dem Ablauf der Gültigkeitsdauer wahrgenommen wird.

10.3 Kündigung. COREL darf diese Vereinbarung nach Mitteilung an den Lizenznehmer mit sofortiger Wirkung kündigen, falls der Lizenznehmer gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt.

10.4 Folgen der Kündigung. Bei Ablauf oder Kündigung dieser Vereinbarung ist der Lizenzgeber auf Aufforderung von COREL hin verpflichtet, unverzüglich und auf eigene Kosten sämtliche proprietären Informationen und die Software von COREL zu vernichten. Dies betrifft sämtliche Formate und ohne Einschränkung

auch alle Zusammenfassungen, Kopien und Auszüge, auch die, die sich im Besitz oder in der Kontrolle autorisierter Benutzer befinden. Auf Wunsch von COREL hin ist der Lizenznehmer verpflichtet, eine schriftliche Bestätigung der Einhaltung dieser Bestimmungen durch seine Führungsabteilung einzureichen. Um die Durchsetzung dieser Bestimmungen zu fördern, darf der Lizenznehmer nach dem Ablauf oder der Kündigung dieser Vereinbarung auch dann die proprietären Informationen oder Software von COREL nicht weiter nutzen oder die hierin festgelegten Rechte des Lizenznehmers weiter in Anspruch nehmen, wenn COREL es versäumt, eine derartige Aufforderung zu übermitteln. Der Lizenznehmer stimmt ausdrücklich zu, die Nutzung der Informationen und Software einzustellen, es sei denn, COREL und der Lizenznehmer haben eine schriftliche Lizenzvereinbarung für eine derartige Nutzung getroffen.

10.5 Kauf einer permanenten Lizenz. Falls der Lizenznehmer eine Lizenz für drei (3) Jahre hatte, darf der Lizenznehmer eine permanente Lizenz und damit das dauerhafte Recht zur Nutzung der Software in ihrer zu diesem Zeitpunkt aktuellen Version erwerben, indem er COREL mindestens dreißig (30) Kalendertage vor Ablauf der Gültigkeitsdauer schriftlich über den beabsichtigten Kauf einer permanenten Lizenz informiert. Der Lizenznehmer ist in keinem Fall berechtigt, eine permanente Lizenz nach Ablauf der Gültigkeitsdauer zu erwerben.

11. Beschränkte Gewährleistung/Beschränkte Haftung. DIE SOFTWARE WIRD DEM LIZENZNEHMER OHNE MÄNGELGEWÄHR DURCH COREL BEREITGESTELLT. FALLS DER LIZENZNEHMER VON COREL ODER EINEM VERTRIEBSPARTNER FÜR BILDUNGSEINRICHTUNGEN FEHLERHAFTES MEDIEN ODER DOKUMENTATIONEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER SOFTWARE ERHÄLT, SO HAT DER LIZENZNEHMER DAS RECHT, DIESE INNERHALB VON NEUNZIG (90) TAGEN AB KAUFDATUM AN COREL ZURÜCKZUGEBEN UND EINEN KOSTENFREIEN ERSATZ ZU ERHALTEN. DIESE GEWÄHRLEISTUNGEN TRETEN ANSTELLE JEGLICHER AUSDRÜCKLICHER ODER STILLSCHWEIGENDER, SCHRIFTLICHER ODER MÜNDLICHER GEWÄHRLEISTUNGEN, DIE SICH VON RECHTS WEGEN ODER AUFGRUND GESETZLICHER VORSCHRIFTEN, DURCH REGELMÄSSIGE VERHALTENSWEISE, HANDELSBRAUCH ODER ANDERE GRUNDLAGEN ERGEBEN, EINSCHLIESSLICH DER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNG DER MARKTGÄNGIGKEIT, DER NICHTVERLETZUNG DER RECHTE DITTER, DER ANGEMESSENEN UND HANDELSÜBLICHEN QUALITÄT UND DER ZWECKDIENLICHKEIT. ALLE DIESE STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN WERDEN AUSDRÜCKLICH ABGELEHNT. IN KEINEM FALL HAFTEN COREL UND SEINE LIZENZGEBER DEM LIZENZNEHMER GEGENÜBER FÜR DIREKTE, INDIREKTE UND KONKRETE SCHÄDEN ODER FOLGESCHÄDEN ODER ANDERE SCHÄDEN JEGLICHER ART AUFGRUND VON NUTZUNGS-AUSFÄLLEN, DATENVERLUSTEN ODER ENTGANGENEN GEWINNEN, DIE SICH AUS ODER IN VERBINDUNG MIT DIESER VEREINBARUNG, DER LEISTUNGSERBRINGUNG DURCH COREL ODER DER NUTZUNG DER SOFTWARE, DER SPEICHERMEDIEN, DER DOKUMENTATION ODER ANDERER DURCH COREL BEREITGESTELLTER MATERIALIEN ERGEBEN, OB VETRÄGLICH ODER AUFGRUND EINER UNERLAUBTEN HANDLUNG BEDINGT, EINSCHLIESSLICH UND NICHT BESCHRÄNKT AUF FAHRLÄSSIGKEIT, UND UNABHÄNGIG DAVON, OB COREL ÜBER DIE MÖGLICHKEIT DERARTIGER SCHÄDEN INFORMIERT WURDE ODER DERARTIGE SCHÄDEN VORHERSEHBAR SIND. In keinem Fall darf die Gesamthaftung von COREL die Höhe der insgesamt durch den Lizenznehmer für die Software an COREL oder einen Vertriebspartner für Bildungseinrichtungen im vergangenen Kalenderquartal gezahlten Lizenzgebühren überschreiten.

12. Sonstige Bestimmungen

12.1 Bindende Wirkung/Übertragung. Diese Vereinbarung ist für die jeweiligen Vertreter, Nachfolger und Rechtsnachfolger der Vertragsparteien rechtsverbindlich wirksam, jedoch darf der Lizenznehmer diese Vereinbarung ohne vorherige schriftliche Zustimmung von COREL nicht an Andere übertragen. COREL darf diese Vereinbarung an einen beliebigen Käufer der Rechte von COREL an der Software übertragen.

12.2 Rechtsmittel. Keine Bestimmung dieser Vereinbarung ist als Verzichtserklärung oder Einschränkung der COREL zur Verfügung stehenden Rechtsmittel nach Gesetz oder Billigkeitsrecht zu erachten; dies gilt ohne Einschränkung auch für sämtliche verfügbaren Rechtsmittel gemäß internationalem Urheberrecht.

12.3 Fortbestand. Die Bestimmungen in Abschnitt 1, 3, 4, 6, 9, 10.4, 11 und 12 haben auch nach Ablauf oder Kündigung dieser Vereinbarung Fortbestand.

12.4 Geltendes Recht. Diese Vereinbarung wird in Übereinstimmung mit den Gesetzen des Vereinigten Königreichs gedeutet und ausgelegt, mit Ausnahme der Gesetze zur Rechtswahl und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf sowie jeglicher Gesetzgebung, die jenes Übereinkommen anwendet, falls zutreffend. Der Lizenznehmer stimmt hiermit unwiderruflich zu, sich der ausschließlichen Rechtsprechung der Gerichte jenes Landes zu unterwerfen. Falls die Vertragsparteien einen Rechtsbeistand zur Durchsetzung ihrer Rechte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung zu Hilfe ziehen, so hat die obsiegende Partei das Recht auf Erstattung angemessener Anwaltsgebühren. Beide Parteien verzichten hiermit auf ihr Recht, Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung vor Gericht oder einem Geschworenengericht auszutragen, es sei denn, dies ist gesetzlich erforderlich.

Anhang „A“

DEFINITIONEN

Die folgenden Definitionen gelten für diese Vereinbarung:

„Vertriebspartner für Bildungseinrichtungen“ bezeichnet einen durch Corel für den Weiterverkauf und die Verbreitung der Software autorisierten Vertriebspartner.

„Autorisierte Benutzer“ sind Schüler und Studenten, Lehrkräfte sowie Angestellte und Fakultätsmitglieder einer berechtigten Einrichtung, die durch den Lizenznehmer zur Nutzung der Software in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung autorisiert wurden.

„Dokumentation“ meint die Dokumentation, die der Software beiliegt.

„Endbenutzerlizenzvereinbarung“ (EULA) verweist auf die Endbenutzerlizenzvereinbarung von Corel, die in der im Rahmen dieser Vereinbarung lizenzierten Software enthalten ist.

„Lizenzzertifikat“ ist das durch COREL an den Lizenznehmer übermittelte Zertifikat als Nachweis des rechtmäßigen Besitzes einer Softwarelizenz des Lizenznehmers.

„Lizenznehmer“ ist die auf dem Lizenzzertifikat identifizierte Vertragspartei, vorausgesetzt, es handelt sich dabei um eine berechtigte Einrichtung.

„Nutzung zu Hause“ meint die Nutzung einer zweiten Kopie der Software auf einem Heimcomputer. Die Nutzung der Software zu Hause durch Lehrkräfte und Fakultätsmitglieder darf ausschließlich im Zusammenhang mit der Unterrichtsvor- und -nachbereitung (beispielsweise Planung der Lehrstunden, Vorbereitung der Unterrichtsmaterialien usw.) oder anderen Zwecken bezüglich oder zugunsten der berechtigten Einrichtung stehen. Wird die Software in China, Indien, Vietnam oder Indonesien verwendet, so dürfen Sie keine zweite Kopie der Software auf einem Heimcomputer oder einem tragbaren Computer erstellen oder nutzen.

„Nutzung auf mehreren Plattformen“ heißt, dass gleichwertige Versionen der Software auf entsprechenden Betriebssystemen von Windows oder Macintosh genutzt werden können (ausgenommen sind Unix und Linux).

„Mehrsprachige Lizenz“ heißt, dass einzelne oder alle unterstützten Sprachversionen der Software zur selben Zeit zur Unterstützung eines einzelnen Benutzers auf einem Gerät genutzt werden können. Keine Bestimmung dieser Vereinbarung stellt eine Garantie oder Zusage dar, dass neue Sprachversionen für ein Produkt hergestellt werden oder dass derartige Sprachversionen, sofern sie hergestellt wurden, für den kommerziellen Gebrauch bereitgestellt werden.

„Neues Produkt“ meint entweder ein vollständig neues Softwareprodukt oder eine umfassend überarbeitete Version der Software, die durch COREL veröffentlicht wird und von COREL konsistent als „neues Produkt“, und nicht als Upgrade, beworben wird. Sollte zur Frage stehen, ob eine umfassende Überarbeitung einer Anwendung ein Upgrade oder ein neues Produkt darstellt, so gilt die Ansicht von COREL als ausschlaggebend, vorausgesetzt, dass COREL die umfassende Überarbeitung des Produktangebots bezüglich dessen Endnutzung allgemein einheitlich behandelt.

„Berechtigte Einrichtungen“ sind öffentliche oder private akkreditierte Einrichtungen an einem einzelnen Standort, deren primäre Aufgabe in der Bereitstellung von Bildungsmaßnahmen liegt, einschließlich Diensten, die im Zusammenhang mit dieser Aufgabe erbracht werden, und die von COREL als berechtigte Einrichtung bestimmt wurden. Diese Einrichtungen sind Vorschulen, Grundschulen, Mittelschulen und Gymnasien, Berufsschulen, Fernlehrinstitute, Hochschulen und Universitäten sowie polytechnische, universitäre, wissenschaftliche oder technische Institute mit Akkreditierung von einer durch das zuständige Amt oder Bildungsministerium anerkannten Organisation oder Behörde. Berechtigte Einrichtungen umfassen ebenfalls Einrichtungen, die eine Aufsichtsfunktion wahrnehmen, sowie Organisationen jeglicher Art, welche die oben genannten Kriterien erfüllen. Dazu zählen Bildungsministerien, Bildungsausschüsse, örtliche Schulbehörden und kommunale Verwaltungseinrichtungen im Bildungssektor sowie Krankenhäuser, die vollständig in eine Bildungseinrichtung eingegliedert oder einer solchen angeschlossen sind. Wenn zur Frage steht, ob ein Lizenznehmer als berechtigte Einrichtung anzuerkennen ist, so gilt die Entscheidung von COREL hierzu als ausschlaggebend.

„Standortlizenz“ ist eine Lizenz, welche den Käufer berechtigt, die Software in einem Netzwerk an einem einzelnen Standort mit einer unbegrenzten Zahl an Endanwendern zu nutzen. Gemäß dieser Lizenz darf der Lizenznehmer die Software auf mehreren Computern an einer berechtigten Einrichtung kopieren und nutzen. Ungeachtet des Vorgenannten stimmt der Lizenznehmer zu, dass für eine derartige Standortlizenz ein bestimmter Nutzungsumfang basierend auf der Anzahl der Vollzeitmitarbeiter festgelegt wird.

„Software“ bezeichnet zusammenfassend die auf dem Lizenzzertifikat genannte Software sowie sämtliche Upgrades und Aktualisierungen, für die der Lizenznehmer im Rahmen dieser Vereinbarung eine Lizenz besitzt.

„Softwarelizenz“ meint eine widerrufbare, nicht ausschließliche, nicht übertragbare, eingeschränkte Lizenz zur Nutzung der Software.

„Softwarepreise“ sind die aktuell empfohlenen Verkaufspreise für Softwarelizenzen, die durch COREL bekannt gegeben und regelmäßig aktualisiert werden.

„Gültigkeitsdauer“ hat die Bedeutung gemäß Abschnitt 10.1.

„Aktualisierung(en)“ hat die Bedeutung gemäß Abschnitt 8.1.

„Upgrade“ bezeichnet eine Überarbeitung der Software, die durch COREL während der Gültigkeitsdauer veröffentlicht und konsistent als „Upgrade“, nicht als neues Produkt, behandelt wird. Im Normalfall wird ein Upgrade durch eine Änderung in der Versionsnummer der Software direkt vor oder hinter dem Dezimalpunkt gekennzeichnet (z. B.: Version 5.1 wird zu 6.0 oder Version 6.0 wird zu 6.1).

„Nutzung“ oder **„in Nutzung“** bezieht sich auf folgende Elemente: (a) bei einem Einzelnutzer-Arbeitsplatz ohne Netzwerkverbindung zum Zeitpunkt der Nutzung: auf alle auf der Festplatte des Computers installierten Bestandteile der Software; bei Einzelnutzer-Arbeitsplätzen mit Verbindung zu einem Netzwerkservers zum Zeitpunkt der Nutzung: auf die Anzahl an Computern, einschließlich allen Eingabegeräten, auf denen die Software oder Bestandteile davon auf der Festplatte installiert ist; oder bei Einzelnutzer-Arbeitsplätzen mit Verbindung zu einem Multi-Session-Server über ein Netzwerk: auf die maximale Anzahl an gleichzeitig ausgeführten Sitzungen; oder (b) bei einem Mehrbenutzer-Arbeitsplatz, einschließlich allen Eingabegeräten, ohne Netzwerkverbindung: auf die maximale Anzahl an gleichzeitig ausgeführten Sitzungen oder auf alle Bestandteile der Software, die entweder installiert oder in den virtuellen Arbeitsspeicher geladen wurden, je nachdem, bei welcher Variante der Nutzungsumfang größer ist; bei Mehrbenutzer-Arbeitsplätzen mit Verbindung zu einem Netzwerkservers: auf die maximale Anzahl an gleichzeitig ausgeführten Sitzungen oder auf die Anzahl an Computern, auf denen Bestandteile der Software installiert wurden, je nachdem, bei welcher Variante der Nutzungsumfang größer ist; oder bei Mehrbenutzer-Arbeitsplätzen mit Netzwerkverbindung über einen Multi-Session-Server: auf die maximale Anzahl an gleichzeitig ausgeführten Sitzungen.